

Bauteilanforderungen

nach der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 819)

Stand: 09.11.2006

Allgemeine Anforderungen:

Es gilt grundsätzlich das Verwendungsverbot leicht entflammbarer Baustoffe (§ 26 Abs.1, Satz 2 BauO Bln).

Soweit in der BauO Bln (auch hier in der Tabelle) nicht anders bestimmt, gelten für Bauteile folgende Baustoffanforderungen:

Feuerbeständige Bauteile (fb):

Tragende und aussteifende Bauteile müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Raumabschließende Bauteile müssen zusätzlich eine in Bauteilebene durchgehende Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung) haben (§ 26 Abs. 2 Satz 2 Nr.2). Feuerwiderstandsdauer 90 Minuten

Hochfeuerhemmende Bauteile (hfh):

Tragende und aussteifende Bauteile dürfen aus brennbaren Baustoffen bestehen. Sie müssen allseitig eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung) und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen haben (§ 26 Abs. 2 Satz 2 Nr.3). Feuerwiderstandsdauer: 60 Minuten.

Feuerhemmende Bauteile (fh):

Alle Teile sind brennbar zulässig (§ 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4). Feuerwiderstandsdauer: 30 Minuten.

rB = Ausbildung als raumabschließendes Bauteil

dt = dichtschießend

dts = dicht- und selbstschießend

rdts = rauchdicht und selbstschießend

ia = von innen nach außen

ai = von außen nach innen

wmB = widerstandsfähig gegen mechanische Beanspruchung

sfl = schwerentflammbar

nbr = nichtbrennbar

Zuordnung bauordnungsrechtlicher Begriffe zu Normbegriffen siehe Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1 und 0.2

Herausgeber:

		Mindestanforderungen				
§§	Gebäudeklassen	1	2	3	4	5
27	Tragende und aussteifende Wände und Stützen					
	Tragende und aussteifende Wände und Stützen	ohne	fh	fh	hfh	fb
	im Dachgeschoss, wenn darüber noch Aufenthaltsräume sind	ohne	fh	fh	hfh	fb
	im obersten Dachgeschoss	ohne	ohne	ohne	ohne	ohne
	Balkone, ausgenommen offene Gänge, die als notwendige Flure dienen	ohne	ohne	ohne	ohne	ohne
	im Kellergeschoss	fh	fh	fb	fb	fb
28	Außenwände					
	nichttragende Außenwände u. nichttragende Teile tragender Außenwände	ohne	ohne	ohne	nbr oder fh und rB	nbr oder fh und rB
	Oberflächen von Außenwänden, Außenwandbekleidungen, Balkonbekleidungen gem. Abs. 3 Satz 2	ohne	ohne	ohne	sfl	sfl
29	Trennwände					
	Trennwände	fh, bei Wohngeb. ohne	fh und rB, bei Wohngeb. ohne	fh und rB	hfh und rB	fb und rB
	Trennwände in den obersten Geschossen von Dachräumen	ohne	ohne	fh und rB	fh und rB	fh und rB
	wegen der Nutzung erforderl. Öffnungen in Trennwänden nach Abs.2	fh und dts bei Wohngeb. ohne	fh und dts	fh und dts	fh und dts	fh und dts
30	Brandwände					
	Brandwände					fb und wmB
	zulässige andere Wände anstelle von Brandwänden	hfh	hfh	hfh	hfh und wmB	
	Gebäudeabschlusswände	ia: fh und ai: fb	ia: fh und ai: fb	ia: fh und ai: fb	hfh und wmB	fb und wmB
	Gebäudeabschlusswände zw. Wohngeb. und angebauten landwirtschaftl. Gebäude, welches > als 2000 m³ hat	fb	fb	fb	fb	fb
	wegen der Nutzung erforderl. Öffnungen in inneren Brandwänden und anderen Wänden anstelle von Brandwänden	hfh und dts	hfh und dts	hfh und dts	hfh und dts	fb und dts

		Mindestanforderungen				
§§	Bauteile	1	2	3	4	5
31	Decken					
	Decken	ohne	fh	fh	hfh	fb
	Decken im Dachgeschoss, wenn darüber keine Aufenthaltsräume möglich sind	ohne	ohne	ohne	ohne	ohne
	Decken im Dachgeschoss, wenn darüber noch Aufenthaltsräume möglich sind	ohne	fh	fh	hfh	fb
	Balkone, ausgenommen offene Gänge, die als notwendige Flure dienen	ohne	ohne	ohne	ohne	ohne
	Decken im Kellergeschoss	fh	fh	fb	fb	fb
	Decken unter und über explosionsgefährdeter Räume	fb, bei Wohngeb. ohne		fb	fb	fb
	Decken zw. Landwirtschaftl. genutzten Teil und dem Wohnteil eines Gebäudes	fb	fb	fb	fb	fb
34 35	notwendige Treppen, notwendige Treppenräume					
	Treppen, tragende Teile	ohne	ohne	nbr oder fh	nbr	fh und nbr
	Außentreppen, tragende Teile	ohne	ohne	nbr	nbr	nbr
	Treppenraumwände, die nicht Außenwände sind			fh	hfh und wmB	fb und wmB
	Bekleidungen in Treppenräumen			nbr	nbr	nbr
	Bodenbeläge, ausgenommen Gleitschutzprofile			sfl	sfl	sfl
	Öffnungen zu Kellergeschossen, nicht ausgebauten Dachräumen, Werkstätten, Läden, Lager, sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten > 200m ² , ausgenommen Wohnungen			fh und rdts	fh und rdts	fh und rdts
	Öffnungen zu Wohnungen und sonstigen Nutzungseinheiten			dts	dts	dts
	Öffnungen zu notw. Fluren			rdts	rdts	rdts

		Mindestanforderungen				
§§	Bauteile	Gebäudeklassen				
		1	2	3	4	5
36	notwendige Flure als rB					
	Wände notw. Flure			fh	fh	fh
	Wände notw. Flure in Kellergeschossen	fh, bei Wohngeb. ohne		fb	fb	fb
	Bekleidungen in Fluren			nbr	nbr	nbr
39	Aufzüge					
	Fahrschachtwände als rB			fh	hfh	fb und nbr
40	Leitungsanlagen, Installationsschächte					
41	und -kanäle, Lüftungsanlagen					
	Installationsschächte und Lüftungsanlagen	ohne	ohne	Leitungsanlagenrichtlinie, Lüftungsanlagenrichtlinie, siehe AV LTB		
	Installationsschächte sowie Lüftungsanlagen in Wohnungen und Nutzungseinheiten= 400 m ²	ohne	ohne	ohne	ohne	ohne
46	Aufbewahrung fester Abfallstoffe					
	Abfall-Aufstellräume			wie Trennwände und Decken		